

Abstimmungen, Mehrheiten und Protokollierung

Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M., Allensbach am Bodensee/Zürich

I. Abstimmungen, Mehrheiten und Protokollierung

1. Abstimmungen¹

Vereine und Verbände fassen ihre Beschlüsse „durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder“, § 32 Abs. 1 S. 1 BGB. Abgestimmt wird nach Ende der Diskussion, sofern ein entsprechender Antrag formuliert ist.² Liegen mehrere Anträge vor, wird zunächst über den weiterreichenden, ansonsten über den eher eingegangenen abgestimmt. Über den weitestgehenden Antrag wird also zuerst abgestimmt. Doch was ist der weitestgehende Antrag? Bestehen hierüber Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, ist guter Rat teuer. Man kann die Versammlung diskutieren lassen oder eine Entscheidung treffen. So sieht bspw. § 11 Abs. 4 der Geschäftsordnung der DLRG vor, daß in diesem Fall der Versammlungsleiter ohne Aussprache entscheidet. Manchmal ist jedoch an diesem Punkt eine Aussprache angebracht, da das Klima einer Versammlung gerade an diesen Fragen schnell kippen kann. Dem Versammlungsleiter ist zu empfehlen, einen Beschluss der Versammlung herbeizuführen.

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn nach dem tatsächlichen Abstimmungsergebnis die gültig abgegebenen Stimmen die **erforderliche Mehrheit** erreichen. Gefällte Beschlüsse der Versammlung sollten vom **Versammlungsleiter verkündet** werden. Die Verkündung eines solchen Beschlusses ist für die Rechtsgültigkeit jedoch nicht notwendig. Die Verkündung des Abstimmungsergebnisses stellt die **Beendigung der Abstimmung** fest. Geschlossen wird die Mitgliederversammlung **nach Behandlung aller Tagesordnungspunkte** durch den Versammlungsleiter. Durch die formelle Schließung wird die Handlungsmacht des zusammengetretenen Vereinsorgans Mitgliederversammlung beendet.

Die **Möglichkeiten der Einflußnahme der Mitgliederversammlung** sind somit erst wieder in der nächsten einberufenen Mitgliederversammlung ge-

geben. Problematisch wird die Zuordnung der Berufung über den **Ausschluß** aus dem Verein an die Mitgliederversammlung. In Fällen der Berufung gegen die Entscheidung des Vorstandes kann dies ja ein knappes Jahr dauern. In Fällen, daß die Mitgliederversammlung für den Ausschluß selbst zuständig ist, ist es Sache des Vorstands, diese vorzubereiten. Die Kompetenzverteilung zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung ist also sorgfältig zu gestalten.

In der Regel folgt dem Sammel-Tagesordnungspunkt „Beschlüsse“ ein Tagesordnungspunkt „**Sonstiges**“, der allen Mitgliedern die Gelegenheit einräumt, noch nicht behandelte Themen oder Aspekte anzusprechen – dies ist jedoch nicht der Platz für Dringlichkeitsanträge. Erst danach schließt der Versammlungsleiter formell die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse, die für den Vorstand und die Mitglieder **bindend** sind. Diese Beschlüsse, auch Beschlüsse zur Änderung der Satzung, dürfen (selbstverständlich) weder rechtswidrig noch gesetzeswidrig sein.³

2. Erneute/wiederholte Abstimmung

Wenn Unklarheiten, bspw. bei der Abstimmung, bestehen, also ein besonderer Grund vorliegt, kann vom Versammlungsleiter im Interesse der Rechtssicherheit eine **Wiederholung der Abstimmung** angeordnet werden. Dies aber auch nur dann, wenn noch alle Mitglieder anwesend sind, die sich an der ersten Abstimmung beteiligt haben. Grundsätzlich ist der gefaßte Beschluß aber bindend.⁴

Das **Wiederaufgreifen eines bereits erledigten Tagesordnungspunktes** und v.a. einer neuen Abstimmung ist nach der Rechtsprechung⁵ nur zulässig, wenn die Entscheidung über die Neuabstimmung die – gesetzlichen und satzungsmäßigen – **Verfahrensvorgaben** einhält und die Durchführung der Zweitabstimmung die **Rechte der Versammlungsmitglieder** auf gleichberechtigte Teilhabe an der vereinsinternen Willensbildung wahrt. Es ist in der gesellschaftsrechtlichen Literatur – insbesondere in der aktienrechtlichen

* Jürgen Wagner, LL.M., ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht in Allensbach am Bodensee und Zürich. Der Autor ist Wirtschaftsanwalt, LL.M. (Internationales Wirtschaftsrecht, Universität Zürich) und als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Zürich zugelassen.

Er ist Chefredakteur des [steueranwaltsmagazin online](http://www.steueranwaltsmagazinonline.com) (www.steuerrecht.org) sowie Bundesbeauftragter Vereinsrecht der DLRG. Der Beitrag ist eine zusammengefaßte und ergänzte Betrachtung der Gedanken aus Wagner, [steueranwaltsmagazin](http://www.steueranwaltsmagazin.com) 2025, 80 und 137.

¹ MüKo/Leuschner, BGB, § 27 Rn. 36 ff.; LG Frankfurt 24.07.2020 – 2-15 S 187/19, NZG 2020, 1278.

² Wagner, Verein und Verband, Rn. 356 ff.

³ OLG Nürnberg 22.01.2016 – 1 U 907/14, MMR 2016, 11.

⁴ Wagner, Verein und Verband, Rn 343.

⁵ KG Berlin 07.02.2011 – 24 U 156/10, GRUR-RR 2011, 280 (GemaHV).

Literatur⁶ – umstritten, ob und unter welchen Voraussetzungen die Wiederaufnahme eines bereits erledigten **Tagesordnungspunktes mit erneuter Abstimmung** zulässig ist. Während ein solches Wiederaufgreifen von einem Teil der Literatur als von der **Leitungskompetenz** des Vorsitzenden gedeckt angesehen wird, gehen andere Stimmen in der Literatur davon aus, daß ein Wiederaufgreifen nur beim **Vorliegen neuer Tatsachen oder Gesichtspunkte** oder eines anderen gewichtigen Grundes in Betracht kommt. In der vereinsrechtlichen Literatur wird – soweit ersichtlich – überwiegend vertreten, daß eine Neuauswahl jedenfalls nicht mehr mehrheitlich beschlossen und auch nicht durchgeführt werden kann, wenn auch nur ein **Mitglied die Versammlung bereits verlassen hat**.⁷

Manche halten die Möglichkeit einer Wiederholung ausnahmsweise für zulässig, wenn dies mit einem bloßen **Mehrheitsbeschluß der Versammlung** so gewollt ist. Sind noch alle Tagungsmitglieder anwesend und ausnahmslos einverstanden, spricht zunächst nichts dagegen. Diese Auffassung ist jedoch bedenklich, da mit dem bloßen Hinweis auf mögliche Formfehler „endlos“ abgestimmt werden kann – bis zum „gewünschten“ Ergebnis. Deshalb sollte eine Neuauswahl nicht einfach mehrheitlich (also mit einfacher Mehrheit) beschlossen werden können.⁸

Den Mitgliedern, die einen abgelehnten Antrag der vergangenen Mitgliederversammlung in der nächsten Mitgliederversammlung **erneut stellen**, kann allerdings nicht entgegengehalten werden, man habe darüber ja schon einmal entschieden.

3. Offene oder geheime Abstimmung

Die Abstimmung kann offen durch das **Heben der Hand** erfolgen. Probleme können dabei insofern auftreten, daß die Stimmen **nicht unbefangen** abgegeben werden, wie es gerade bei Personalfragen (z.B. Ausschlussentscheidungen oder der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen) nahelegt. Damit würde aber nicht die wirkliche Meinung der abstimmenden Mitglieder zum Ausdruck kommen. Hier sollte bereits der Versammlungsleiter geheime oder wenigstens schriftliche Abstimmung anordnen oder einen entsprechenden Beschluß herbeiführen.⁹

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung, die **Abstimmung offen** durchzuführen, ist zu respektieren.

Grundsätzlich besteht **kein Anspruch auf geheime Abstimmung**. Allerdings soll die Art und Weise der Abstimmung sicherstellen, daß sich die Willensbildung möglichst ungehindert vollziehen und ausdrücken kann. Die Verweigerung einer geheimen Abstimmung kann daher fehlerhaft sein, wenn die Offenlegung der Person des Abstimmenden und seines Abstimmungsverhaltens an der unbeeinflussten Stimmabgabe hindern.¹⁰

Jedoch kann **nicht jede potenzielle Beeinträchtigung der freien Willensbildung durch die Entscheidung für eine offene Abstimmung als unzulässig** angesehen werden. Dem Willensbildungsprozeß einer Mitgliederversammlung ist immanent, daß die einzelnen Mitglieder sich Druck und Einflüssen anderer Mitglieder und, je nach Zuschnitt des Vereins, auch der Öffentlichkeit ausgesetzt sehen und damit umgehen müssen. Aus diesem Grund kann nicht jede Taktik und Einflußnahme als unzulässig angesehen werden, dies bedarf vielmehr einer wertenden Betrachtung. Hier ist einerseits zu berücksichtigen, daß sich Mitglieder, die einer Öffnung des Vereins für Personen jeden Geschlechts ablehnend gegenüberstanden und diesen (im entschiedenen Fall) als Herrenverein erhalten wollten, bei einer offenen Abstimmung einem erheblichen Druck ausgesetzt sehen mußten. Denn diese Haltung ist in der heutigen Gesellschaft, welche sich als offen betrachtet und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern anerkennt und fördert, nur schwer zu vermitteln. Deshalb und weil es sich bei den Mitgliedern (des Beklagten) um Persönlichkeiten handelt, die naturgemäß in der Öffentlichkeit stehen, mußten sie im Falle der offenen Ablehnung der Satzungsänderung vereinsintern und auch in der Öffentlichkeit deutliche Kritik und ggf. auch persönliche Nachteile befürchten.¹¹

4. Ein interessanter Gedanke

Das OLG Frankfurt (06.07.2018 – 3 U 22/17) entwickelte einen zusätzlichen Gedanken: Auch der **Anspruch** sei zu berücksichtigen, den der Verein an sich selbst stellt. Wer sich als Vereinigung führender Persönlichkeiten versteht, muß diesem Anspruch auch gerecht werden, was regelmäßig damit verbunden ist, größeren Druck aushalten zu können. Zudem haben sich die Mitglieder des Vereins (...) gerade zu dem Zweck zusammengeschlossen, einen lebendigen Gedankenaustausch

⁶ KG Berlin a.a.O., Rn. 11.

⁷ Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 1772, 1778.

⁸ Stöber/Otto, Rn. 932.

⁹ Wagner, Verein und Verband, Rn. 338; OLG Frankfurt 06.07.2018 – 3 U 22/17, npoR 2019, 12 m. Anm. Krüger/Saberzadeh (Satzungsänderung zur Aufnahme aller Geschlechter als Vereinsmitglieder).

¹⁰ OLG Frankfurt 06.07.2018 – 3 U 22/17, npoR 2019, 12 m. Anm. Krüger/Saberzadeh (Satzungsänderung zur Aufnahme aller Geschlechter

als Vereinsmitglieder); Verweis auf BGH 15.09.1969 – AnwZ 6/69, NJW 1970, 46 f., BGHZ 52, 297; Stöber/Otto, 11. Aufl. 2016, Rn. 794; Reichert/Wagner, 13. Aufl., Rn. 1782.

¹¹ OLG Frankfurt 06.07.2018 – 3 U 22/17, npoR 2019, 12 mit Verweis auf KG Berlin 27.06.1957 – II ZR 15/56, NJW 1957, 1680, 1681, BGHZ 25, 47. Hierzu auch Wagner, Mädchen im Knabenchor, steueranwaltsmagazin 2024, 2.

im Dienst der Gesellschaft zu pflegen und tolerantes Denken und Verhalten zur Voraussetzung der Mitgliedschaft erhoben. Im Hinblick darauf stellt sich die Diskussion über die Öffnung des Vereins für Personen jeden Geschlechts und der Umgang mit den unterschiedlichen hierzu vertretenen Meinungen in Verein und Öffentlichkeit geradezu als Erprobung der zentralen Werte des Vereins dar und als Standortbestimmung seiner heutigen Substanz. Diese Gesichtspunkte begründen ein **berechtigtes Interesse** der übrigen Mitglieder zu erfahren, wer wie zu der umstrittenen Frage steht und wie er sich bei der Abstimmung verhält. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung, die Abstimmung offen durchzuführen, ist daher inhaltlich nicht zu beanstanden. Den davon ausgehenden Druck mußten die Mitglieder vor dem Hintergrund ihres Selbstverständnisses und des an sich selbst erhobenen Anspruchs aushalten.“

Der selbst erhobene Anspruch bei der Zweckbestimmung in der Satzung – als Karnevalsverein lustig zu sein?

II. Mehrheiten

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, s. § 32 Abs. 1 BGB. Gemeint ist immer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen sind keine Ja-Stimmen, werden demzufolge bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.¹²

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen **einfacher, relativer** und **absoluter** Mehrheit sowie **qualifizierter Mehrheit**.¹³ Die Bedeutungen der einzelnen Begriffe können sogar unterschiedlich sein, sie werden auch unterschiedlich benutzt, was zur größeren Verwirrung beiträgt. Die **relative Mehrheit** bedeutet grundsätzlich nichts anderes als das Überwiegen der Ja- gegenüber den Nein-Stimmen. Eine **qualifizierte Mehrheit** wird in der Satzung oder im Gesetz mit einem bestimmten Quorum angegeben, bspw. die 3/4-Mehrheit (z.B. Satzungsänderung, § 33 Abs. 1 BGB oder die Auflösung, § 41 BGB).¹⁴ Sofern **einfache (= absolute) Mehrheit** verlangt wird, ist dies die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, d.h. 50% plus 1 Stimme. Das Kammergericht Berlin hat in seinem Beschluß vom 23.05.2020¹⁵ zum Begriff der sog. „einfachen Mehrheit“ Stellung genommen und die bisherige Rechtsprechung des BGH bestätigt – die einfache Mehrheit bedeutet nicht nur mehr Ja- als Nein-

Stimmen, sondern auch mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen.

III. Protokollierung

Die Satzung soll Bestimmungen über die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten, § 58 Nr. 4 BGB. Mehr ist dazu gesetzlich (im Vereinsrecht) nicht geregelt. Anders im Aktienrecht: Nach § 107 Abs. 2 S. 1 AktG ist über die Sitzungen des Aufsichtsrats eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Er trägt damit auch die Verantwortung für die Erstellung und Verteilung des Sitzungsprotokolls. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat das Protokoll zu unterzeichnen, muß es aber nicht selbst anfertigen. Hierfür kann er sich eines Protokollführers bedienen. Die Niederschrift muß nicht während der Sitzung abgefaßt oder in einer späteren Sitzung verlesen werden. Auch die Genehmigung des Protokolls auf einer späteren Sitzung ist nicht erforderlich, solange dies nicht in der Satzung oder einer Nebenordnung vorgeschrieben ist. Die einfache Schriftform reicht aus.¹⁶

Dennoch ist die **Genehmigung** zu Beginn der Folgesitzung anzuraten, um die Bedeutung des Protokolls in das Bewußtsein der Beteiligten zu rufen. Das weit verbreitete Verlesen des Protokolls ist hingegen nicht mehr zeitgemäß.

1. Das Fehlen von Inhalten

Es besteht nicht nur die Richtigkeitsvermutung des protokollierten Inhalts, sondern das Fehlen von Inhalten wird auch als Beleg für eine unzureichende Aufgabewahrnehmung und einen darauffolgenden Pflichtenverstoß gesehen. Ein Urteil des BAG¹⁷ hat u.a. festgehalten, in einem entschiedenen Praxisfall (hätten)

„weder der Inhalt des Beschlusses noch das Protokoll der Sitzung (erkennen lassen), daß sich der Aufsichtsrat konkret mit den (im Urteil entscheidenden Fragestellungen) beschäftigt hat“.

Das BAG hat die Praxis der Ergebnisprotokollierung von Beschlüssen zwar grundsätzlich bestätigt, aber die Sicht auf die Beweisfunktion verschoben. Damit wird deutlich, daß die Protokollierung des „wesentlichen Inhalts der Verhandlungen“ ebenso wichtig ist wie die abschließende Protokollierung der **Beschlüsse** oder **Ergebnisse**.

¹² Mit der Änderung des Gesetzwortlauts des § 32 Abs. 1 Satz 3 a.F. BGB im Jahr 2009 schloß sich der Gesetzgeber der Rechtsprechung des BGH an, die seit 1982 Enthaltungen bei der Ermittlung der Grundgesamtheit nicht berücksichtigt (BGH 25.01.1982 - II ZR 164/81, NJW 1982, 1585).

¹³ Wagner, Verein und Verband, Rn. 341.

¹⁴ Zu den Grenzen der Regelbarkeit s. MüKo/Leuschner, § 33 Rn. 24.

¹⁵ KG Berlin, 23.05.2020 - 22 W 61/19, ZIP 2020, 1558. Das Erfordernis der Einstimmigkeit wird hier nicht behandelt.

¹⁶ Hüffer/Koch, AktG, § 107 Rn. 13; Spezialliteratur: Hersch, Die Niederschrift der Beschlußfassung des Aufsichtsrats, NZG 2017, 854.

¹⁷ BAG 20.09.2016 - 3 AZR 77/15, NZG 2017, 69.

2. Rügepflicht?

Es besteht keine Rügepflicht des Mitglieds während der laufenden Versammlung. Zur Nichtigkeit eines Beschlusses hat das Kammergericht¹⁸ ausgeführt:

„Auch das Vorbringen der Beschwerde, die Wahl sei von keinem der Mitglieder beanstandet worden und entspreche deren Interesse, kann das Wahlergebnis nicht verbindlich werden lassen. Denn die Abhängigkeit der Nichtigkeit eines Beschlusses vom Widerspruch des in seinen Rechten verletzten Mitglieds kann allenfalls bei Verstößen gegen Verfahrensvorschriften greifen, die nur dem Schutz einzelner Mitglieder dienen, nicht aber bei Verstößen gegen übergeordnete Interessen, wie die das grundlegende gemeinschaftliche Interesse aller Mitglieder an einer rechts- und ordnungsgemäßen Willensbildung betreffende Wahl eines Vorstandsmitglieds.“

3. Beiträge zu Protokoll

Problematisch sind Anträge auf Aufnahme bestimmter Redebeiträge ins Protokoll oder das Verlesen von Statements oder gar bloßen Zwischenrufen, die anschließend „zu Protokoll“ gegeben werden. Im Zivilprozeß gilt hierfür die Regelung des § 160 Abs. 4 ZPO¹⁹, die jedoch in Vereinen ohne explizite Satzungsregelung m.E. nicht anwendbar ist. Der Versammlungsleiter kann in Ausnahmefällen (am besten mit einem Beschluß der Mitgliederversammlung im Hintergrund) Ausnahmen zulassen.

IV. Schlußbemerkungen

Ein spannender Punkt zum Schluß: Von Mitgliedern werden nicht selten Anträge gestellt, die dem Vorstand nicht passen. Wird wohl bei der formellen und materiellen Prüfung des Antrages eher ein Auge zugeedrückt oder ein strengerer Maßstab angelegt? Hier liegt genau die Bandbreite des Ermessens und der **Handlungsspielraum des Versammlungsleiters**. Er darf nicht die sachliche Zweckmäßigkeit prüfen oder den Antrag aus Kostengründen ablehnen.

1. Neutraler Versammlungsleiter

Inwiefern muß der Versammlungsleiter aber bei der Behandlung solcher Anträge **neutral** bleiben? **Was ist neutral?** Und wie kann der Antragsteller einen Verstoß

gegen derartige Neutralitätspflichten nachweisen? Schließlich unterschreibt der Versammlungsleiter am Ende das Protokoll.²⁰

Insbesondere vor dem Hintergrund, daß es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, daß die Versammlung durch ein Mitglied geleitet werden muss, das keiner Interessenkollision bzgl. des entsprechenden Tagesordnungspunktes ausgesetzt ist, ist es sinnvoll, daß gerade bei Interessenkollisionen im Zusammenhang mit Wahlen, die Leitung der Versammlung auch zeitweilig Dritten übertragen werden kann. Auch Satzungsbestimmungen, die die **Leitung durch Externe**, also Mitglieder zulassen, sind u.U. sinnvoll.

2. Interessenkollisionen ohne Folgen

Der Versammlungsleiter muß nicht zwangsläufig „neutral“ agieren, d.h., er behält das Stimmrecht, sofern er es vorher hatte. § 34 BGB gilt aber auch für ihn – aber **nicht jede Interessenkollision führt zum Stimmverbot**. Es ist dem Versammlungsleiter nicht einmal verwehrt, seine Meinung auch zu den Sachfragen zu äußern und gar Empfehlung zur Beschlußfassung zu geben, auch wenn er dabei gegen eine Gruppe von Teilnehmern Stellung bezieht.²¹ Beschlüsse, die die Mitgliederversammlung unter einer gesetz- oder satzungswidrigen Leitung faßt, sind ungültig. Der Versammlungsleiter hat bei der Ausübung seiner Leitungs- und Ordnungsbefugnisse ein weites, durch die Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung eingegrenztes Ermessen. Die Ordnungsmaßnahmen haben sich jedoch am Gebot der Sachlichkeit zu orientieren sowie das Gleichbehandlungsgebot und das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu wahren.²²

Das Recht, Anträge zu stellen ist also eines der **wichtigsten Mitgliederrechte** im Verein. Es ist darüber hinaus ein wichtiges Gestaltungsmittel, da gefaßte Beschlüsse der Mitgliederversammlung für den Vorstand Weisungen darstellen und den Verein und seine Mitglieder unmittelbar binden.

¹⁸ 23.05.2020 - 22 W 61/19, ZIP 2020, 1558.

¹⁹ § 160 Abs. 4 ZPO: „Die Beteiligten können beantragen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden. Das Gericht kann von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorgangs oder der Äußerung nicht ankommt. Dieser Beschluß ist unanfechtbar; er ist in das Protokoll aufzunehmen.“

²⁰ Zum Dilemma des Könnens und des Dürfens des Versammlungsleiters instruktiv Stöber/Otto, Rn. 891; Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 1559 ff.; Wagner, Verein und Verband, Rn. 356.

²¹ BGH 29.03.1971 – III ZR 255/68, NJW 1971, 1265, BGHZ 56, 47; MüKo/Waldner, § 25 Rn. 33.

²² KG Berlin 26.01.2024 – 14 U 122/22, NZG 2024, 777; Waldner in MüHb GesR, § 25 Rn. 32 ff. und § 31 Rn. 55.